

Vom Gemeindeverband zur Aktiengesellschaft

Der Gemeindeverband Seelandheim Worben wurde Ende Juni in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Stefan Kaufmann, Vizepräsident des Verwaltungsrats der Seelandheim AG und zuvor Vizepräsident des Vorstands und Leiter des Umwandlungsprojekts, und Christoph Käser, Partner der Kanzlei Häusermann + Partner, Notariat und Advokatur in Bern, berichten über die Umwandlung in eine AG.

Das Seelandheim Worben wurde 1876 als «Seeländische Armenverpflegungsanstalt» gegründet und hat sich seither zu einem modernen Heimbetrieb für betagte und behinderte Bewohnerinnen und Bewohner gewandelt. Im Lauf der Jahre wurden Name und Rechtsform angepasst, und es entstand der Gemeindeverband Seelandheim Worben als öffentlich-rechtliche Institution, getragen von 72 Einwohner- und Bürgergemeinden. Nebst dem Seelandheim in Worben führte der Gemeindeverband zudem das Hospice Le Pré-aux-Boeufs in Sonvilier.

Im Herbst 2010 beauftragte die Abgeordnetenversammlung den Vorstand mit der Überprüfung der Rechtsform der Institution. Im Detail wurden die Rechtsformen des Gemeindeverbands, der Stiftung und der Aktiengesellschaft geprüft und je aus Sicht der Institution und der Trägergemeinden einander gegenübergestellt. Die Abklärungen des Vorstandes ergaben, dass die Aktiengesellschaft den Interessen der Institution und der Trägergemeinden am besten entsprach. Am 14. Mai 2013 beschlossen die Abgeordneten des Gemeindeverbandes die direkte Umwandlung in eine Aktiengesellschaft gemäss den Bestimmungen des Fusionsgesetzes (FusG). Ende Juni 2013 wurde die Seelandheim AG in das Handelsregister eingetragen. Aktionäre sind ausschliesslich die bisherigen Verbandsgemeinden.

Die Autoren haben die Umwandlung des Gemeindeverbands in die Aktiengesellschaft eng begleitet und geben in geraffter Form Antwort auf 13 Fragen zu den Herausforderungen und Erfahrungen dieses Umwandlungsprojekts.

Warum hat sich der Gemeindeverband für eine neue Rechtsform entschieden?

Stefan Kaufmann: Bei der Bereitstellung von Altersheim- und Pflegeplätzen handelt es sich gemäss dem kantonal-bernerischen Recht im Gegensatz zu früher nicht mehr um eine Gemeindeaufgabe. In den letzten Jahren und Jahr-

zehnten ist das Angebot an Heim- und Pflegeplätzen in der Region stetig gewachsen. Entsprechend besteht bei vielen, vor allem geografisch entfernteren Gemeinden kein so enger Bezug mehr zum Seelandheim, wie dies früher der Fall war. Zudem sind die Anforderungen an die Führung von Alters- und Pflegeheimen und die Komplexität der entsprechenden Aufgaben markant gestiegen. Dies sowie die zunehmende Wettbewerbssituation unter den Anbietern erfordern eine professionelle, kompetente und weitgehend unabhängige Führungsstruktur. Eine wesentliche Motivation zur Umwandlung war vonseiten der Verbandsgemeinden die unbeschränkte und solidarische Haftung für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbands, welche aufgrund von beträchtlichen anstehenden Investitionen in den beiden Betrieben zum Thema wurde. Nebenbei sei erwähnt, dass aufgrund der kantonalen gemeinderechtlichen Bestimmungen die Mitglieder der Exekutive eines Gemeindeverbands, bei uns also des Vorstands, zwingend in ei-

ner der Verbandsgemeinden stimmberechtigt sein müssen. Eine solche Einschränkung besteht bei der AG nicht. Der Kreis der qualifizierten Personen für die Besetzung der Exekutive wird dadurch wesentlich erweitert.

Warum wurde die Form der Aktiengesellschaft gewählt?

Stefan Kaufmann: Die Strukturen, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in der AG bieten ideale Voraussetzungen, damit sich die Heimbetriebe in der zunehmenden Wettbewerbssituation behaupten können. Die notwendigen Kompetenzen liegen beim Verwaltungsrat, welcher dafür aber auch die entsprechende Verantwortung trägt. Dies ermöglicht rasche und professionelle Entscheide. Anders als bei einer Stiftung behalten die Gemeinden jedoch ihre Vermögens- und Mitbestimmungsrechte, welche sie als Aktionäre, das heisst als Eigentümer der AG, an der Generalversammlung ausüben. Diese setzt als oberstes Organ der AG beispielsweise die Statuten fest, wählt den



Träger des Seelandheims war vor der Umwandlung in eine AG ein von 72 Einwohner- und Bürgergemeinden getragener Gemeindeverband.

Bilder: zvg

Verwaltungsrat und befindet über die Genehmigung der Jahresrechnung. Von Führungsfragen und operativen Entscheidungen hingegen sind die Gemeinden als Aktionäre entbunden.

Konnten sich die Verbandsgemeinden aus der bisherigen Haftung befreien?

Christoph Käser: Kurzfristig nicht, mittelfristig jedoch schon, da bei der AG die Aktionäre grundsätzlich nicht für deren Verbindlichkeiten haften. Von Gesetzes wegen dürfen durch die Umwandlung jedoch keine Gläubiger geschädigt werden (Art. 101 FusG), was entsprechend sicherzustellen ist. Vorliegend wurde dies so gelöst, dass eine zeitlich befristete Weiterhaftung der Verbandsgemeinden für Verbindlichkeiten, welche bis zum Zeitpunkt der Umwandlung begründet wurden oder deren Entstehungsgrund vor diesem Zeitpunkt liegt, statuiert wurde. Für sämtliche Verbindlichkeiten, welche nach der Umwandlung durch die AG eingegangen werden, haften die Verbandsgemeinden hingegen grundsätzlich nicht mehr.

Weshalb wurde der Weg der Umwandlung nach Fusionsgesetz gewählt?

Stefan Kaufmann: Die Alternative wäre die Auflösung des Gemeindeverbands mit anschliessender Neugründung der AG und Einbringung der Vermögenswerte des Gemeindeverbands in die AG gewesen. Bei einer Auflösung haben die Verbandsgemeinden jedoch grundsätzlich Anspruch auf ihren Teil am Verbandsvermögen. Die Einbringung in die AG hätte freiwillig durch sämtliche Verbandsgemeinden erfolgen müssen. Diese Einstimmigkeit wurde bei über

70 Gemeinden jedoch als nicht realistisch beurteilt. Eine Auszahlung an einzelne Gemeinden hätte die Vermögensbasis des Seelandheims zudem empfindlich geschwächt und kam deshalb nicht infrage. Die Umwandlung hingegen konnte durch einen Mehrheitsbeschluss erreicht werden.

Christoph Käser: Bei der Umwandlung nach FusG wird die Identität der Institution beibehalten. Das heisst, es erfolgen keine Übertragungen. Das Seelandheim bleibt Eigentümerin und Vertragspartei ihrer Vermögenswerte und Verträge, einfach in einer anderen Rechtsform. Dies war unter anderem wichtig für den landwirtschaftlichen Betrieb, welcher an das Seelandheim angeschlossen ist. Die AG hätte aufgrund der Bestimmungen des Bäuerlichen Bodenrechts (BGBB) wohl keine Bewilligung zum Erwerb dieses Betriebs sowie der weiteren landwirtschaftlichen Grundstücke des Gemeindeverbands erhalten. Speziell zu beachten sind aber allfällige öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnisse, welche durch privatrechtliche Verträge zu ersetzen sind.

Was sind die Voraussetzungen für eine direkte Umwandlung nach FusG?

Christoph Käser: Die Voraussetzungen mussten vorgängig durch eine Revision des Organisationsreglements des Gemeindeverbands (OgR) geschaffen werden. Dies betrifft nebst einer Bestimmung über die Eintragung des Gemeindeverbands in das Handelsregister vor allem die Regelungen zur Umwandlung selber, namentlich die Zuständigkeit für den Umwandlungsbeschluss (Delegation an die Abgeordnetenversammlung)

), die notwendige Mehrheit für die Beschlussfassung und die erwähnte Haftungsregelung im Umwandlungsfall. Diese Anpassungen wurden eingehend und frühzeitig mit dem Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in konstruktiver Zusammenarbeit abgesprochen.

Welches sind die formellen Grundlagen der Umwandlung?

Christoph Käser: Die Umwandlung basiert auf einem Inventar, in welchem die von der Umwandlung erfassten Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens aufgeführt werden (Art. 100 Abs. 2 FusG). Diese Gegenstände müssen dabei eindeutig bezeichnet werden. An den Detaillierungsgrad des Inventars dürfen nach unserem Dafürhalten jedoch nicht allzu grosse Anforderungen gestellt werden. Dieses dient schlussendlich der Identifikation der von der Umwandlung erfassten Vermögenswerte. Da davon jedoch sämtliche Vermögenswerte des Gemeindeverbands erfasst werden, gibt es auch keine Abgrenzungsprobleme, anders als dies beispielsweise bei einer Betriebsauslagerung aus einem Gemeinwesen in eine AG der Fall sein kann. Die Vermögenswerte müssen zudem bewertet werden. Sowohl die Inventarerstellung als auch die Bewertung müssen dabei den anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen. Idealerweise werden dazu die aktienrechtlichen Vorschriften herangezogen, da das Inventar gleichzeitig als Eröffnungsbilanz für die AG dient. In dieser Hinsicht besteht entsprechend auch keine Bindung an die bisherigen Buchwerte, und es sind auch Höherbewertungen möglich. Zu beachten ist, dass bei der Erstellung des Inventars die Aufteilung in Finanz- und Verwaltungsvermögen bereinigt wird, da das Aktienrecht eine solche nicht kennt. Als Basis für das Inventar diene vorliegend die Jahresrechnung 2012 des Gemeindeverbands.

Danach erstellte der Vorstand einen Umwandlungsplan, in welchem die Situation vor und nach der Umwandlung dargestellt wird. Das Inventar und die künftigen Statuten der AG bildeten Bestandteil des Umwandlungsplans. Zusätzlich erstellte der Vorstand einen Umwandlungsbericht, in welchem die Umwandlung zuhanden der Verbandsgemeinden rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet wurde. Damit war die Basis der Umwandlung gelegt, und die Abgeordnetenversammlung hatte dann nur noch darüber zu beschliessen, ob die Umwandlung in diesem Sinn erfolgen soll oder nicht.



Das Seelandheim Worben, 1876 gegründet, hat sich zu einem modernen Heimbetrieb für betagte und behinderte Bewohnerinnen und Bewohner gewandelt.

Wie wurden die Verbandsgemeinden in den Prozess einbezogen?

Stefan Kaufmann: An den Abgeordnetenversammlungen wurde regelmässig über die Abklärungen und den Stand der Umwandlung informiert. Bei Erreichung von Zwischentritten wurde der Abgeordnetenversammlung die Weiterführung des Umwandlungsprojekts zur Beschlussfassung unterbreitet. Zusätzlich fanden verschiedene Informationsveranstaltungen für die Mitglieder der Gemeinderäte statt. Schlussendlich wurden den Verbandsgemeinden die Entwürfe der Umwandlungsunterlagen vorgängig zur Stellungnahme zugestellt.

Welche steuerlichen Auswirkungen hat die Umwandlung?

Christoph Käser: Gemeindeverbände sind nach bernischem Steuerrecht für den Gewinn und das Reinvermögen, das öffentlichen Zwecken dient, steuerbefreit. Dasselbe gilt schweizweit jedoch auch für juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind. Aufgabe bzw. Zweck der Institution wurden durch die Umwandlung nicht geändert, weshalb die Steuerbefreiung weiterhin gewährt wird. Die Umwandlung selber konnte steuerneutral vollzogen werden.

Welche finanziellen Auswirkungen hat die Umwandlung auf den Betrieb?

Stefan Kaufmann: Unsere Abklärungen haben ergeben, dass in administrativer Hinsicht kaum mit Mehrkosten aufgrund der neuen Rechtsform zu rechnen

ist. Hingegen hat der Wegfall der unbeschränkten und solidarischen Haftung der Verbandsgemeinden ihren Preis bei der Beschaffung von Fremdkapital. Die Banken gewähren der AG aufgrund ihrer Risikobeurteilung Kredite zu merklich teureren Konditionen als vorher dem Gemeindeverband.

Nach welchen Kriterien wurden die Aktien zugeteilt?

Christoph Käser: Die Anteils- und Mitgliedschaftsrechte der Verbandsgemeinden müssen von Gesetzes wegen bei einer Umwandlung gewahrt werden. Beim Gemeindeverband bestanden im OgR unterschiedliche Regelungen für die Stimmrechte einerseits und die finanziellen Rechte und Pflichten der Verbandsgemeinden andererseits. Bei der AG hingegen fallen die Stimm- und Vermögensrechte nun zusammen. Mit einem entsprechenden Schlüssel wurden die bisherigen Rechte nach dem OgR gewichtet und gestützt darauf die Aktienzuteilung vorgenommen.

Findet jetzt ein reger Handel mit Aktien der Seelandheim AG statt?

Stefan Kaufmann: Wohl kaum. Die Tarife im Heimwesen sind nicht so ausgerichtet, dass gross Gewinne erzielt werden können. Entsprechend handelt es sich bei den Aktien der Seelandheim AG nicht wirklich um attraktive Finanzinvestitionen. Allfällige Gewinne werden zudem traditionellerweise in den Ausbau der Infrastruktur und des Heimangebots investiert. Schlussendlich werden die Aktionäre bzw. ehemaligen Verbandsgemeinden mit wenigen Ausnahmen einen Aktionärsbindungsvertrag unterzeichnen, in welchem sie sich unter an-

derem gegenseitige Vorhand- und Vorkaufsrechte einräumen.

Christoph Käser: Die Statuten sehen – bereits als Voraussetzung für die Steuerbefreiung – einerseits eine Dividendenbeschränkung vor, andererseits auch eine Bestimmung, wonach bei einer allfälligen Auflösung der Gesellschaft das Liquidationsergebnis gemeinnützigen Zwecken verhaftet bleibt. Zusätzlich enthalten die Statuten Übertragungsbeschränkungen. Insbesondere kann der Verwaltungsrat eine Aktienübertragung ablehnen, wenn es sich beim Erwerber nicht um eine gemeinderechtliche Körperschaft handelt.

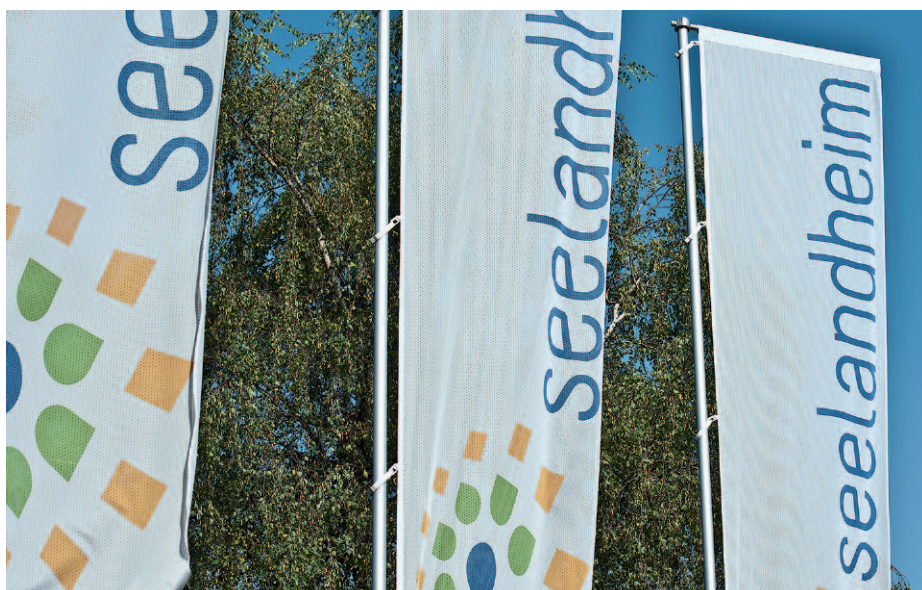
Mit welcher Zeitdauer muss für eine Umwandlung gerechnet werden?

Stefan Kaufmann: In unserem Fall hat das Projekt annähernd drei Jahre gedauert. Zum einen sind Abklärungen in verschiedenster Hinsicht zu treffen, zum anderen darf der Zeitbedarf für die Meinungsbildung in den Verbandsgemeinden nicht unterschätzt werden. Den Abgeordneten und den Gemeinderäten muss genügend Zeit eingeräumt werden, um die gelieferten Informationen und Unterlagen zu begutachten, zu hinterfragen und zu diskutieren. Ein wesentlicher Aspekt ist dabei sicherlich auch die Grösse des Gemeindeverbands bzw. die Anzahl Verbandsgemeinden. Der Prozess kann bei einem kleineren Verband sicherlich rascher vorangetrieben werden als bei uns mit mehr als 70 Verbandsgemeinden. Insbesondere waren wir immer wieder damit konfrontiert, dass die in den Gemeinden zuständigen Personen aufgrund von Gemeinderatswahlen gewechselt haben.

Wie wurde der Übergang vollzogen – ist der Start der AG geglückt?

Stefan Kaufmann: Aus unserer Sicht klar Ja. Die Umwandlung erfolgte rückwirkend auf den 1. Januar 2013. Die beiden Betriebe funktionieren weiter wie bisher, die operative Ebene hat durch die Rechtsformänderung gar keine unmittelbare Veränderung erfahren. Auf Stufe Verwaltungsrat wurde ein Weg der Kontinuität gewählt, indem der bisherige Vorstand des Gemeindeverbands mit denselben Funktionen in den Verwaltungsrat gewählt wurde. Der Vorstand hatte bereits seit 2007 die Struktur und Arbeitsweise eines Verwaltungsrats.

Stefan Kaufmann und Christoph Käser



Ende Juni 2013 wurde die Seelandheim AG in das Handelsregister eingetragen. Aktionäre sind ausschliesslich die bisherigen Verbandsgemeinden.

Infos: www.seelandheim.ch; www.pre-aux-boeufs.ch; www.haeusermann.ch